

1945  
1945

## Das Ende der NS-Herrschaft und die Frage der Wiedergutmachung

### Das Ende der NS-Herrschaft und die Frage der Wiedergutmachung

Das NS-Regime verantwortet den größten Raubzug an staatlichem und privatem Eigentum in der modernen Geschichte. Neben dem Verzichtungsfeldzug im Osten Europas und dem damit verbundenen, in großem Stil organisierten Raub von Kulturgütern, betraf das vor allem auch die totale Ausplünderung der jüdischen Minderheit Europas vor ihrer physischen Vernichtung. Neben dem Raub von Grundstücken, Hausrat und Kulturgütern gehört auch die „Arisierung“ von Unternehmen jüdischer Eigentümer zu diesem Kapitel der deutschen Geschichte. Nach dem Sieg der Alliierten über das NS-Regime im Frühjahr 1945 stand in den vier Besatzungszonen auch die Frage der Wiedergutmachung dieser von Deutschen begangenen Verbrechen. Nicht wieder gutzumachen war die Ermordung von sechs Millionen europäischer Juden, der Tod von Millionen von Opfern des Vernichtungskrieges im Osten, der Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter, die Ermordung von Menschen, die als „Zigeuner“, „Erbkranke“ oder „Asoziale“ stigmatisiert wurden und jener Minderheit, die Widerstand gegen den Nationalsozialismus leisteten. Auch die meisten Opfer der „Arisierung“ waren 1945 nicht mehr am Leben. Nur wenige Überlebende konnten die Rückerstattung ihres Eigentums oder wenigstens eine materielle Entschädigung einfordern. Nach 1945 hatten sich die Alliierten nicht auf eine einheitliche Regelung zu Restitution und Entschädigung einigen können. Am 10. November 1947 wurde für die amerikanische Zone ein „Gesetz über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“ erlassen. Bald darauf gab es auch ähnliche Verordnungen und Verfügungen für die französische und die britische Besatzungszone. In der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) dekretierte die Besatzungsmacht keine einheitliche Regelung. Die Wiedergutmachung des materiellen Unrechts des NS-Staates lag nicht im Zentrum ihres Interesses. Es gab aber in einzelnen Ländern der SBZ schon 1945 deutsche Initiativen zur materiellen Wiedergutmachung. Das Land Thüringen spielte dabei eine Pionierrolle. Dr. Hermann Brill (1895-1959), nach Kriegsende der erste Präsident der Provinzialverwaltung des Landes Thüringen, initiierte am 15. Juli 1945 die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung der Frage der Wiedergutmachung des

nationalsozialistischen Unrechts. Ausgearbeitet wurde das Gesetz unter der Leitung von Ministerpräsident Rudolf Paul (1893-1978). Am 15. September 1945 veröffentlichte das Land Thüringen das erste Wiedergutmachungsgesetz auf deutschem Boden. Es verfügte die Erfassung des geraubten und „arisieren“ Besitzes der Juden Thüringens und die Sicherung dieser Güter für eine Rückerstattung an die Opfer. Damit begann in Thüringen die aktive Suche nach den Anspruchsberechtigten. Dieser frühen Initiative zur Sicherung der Ansprüche von Opfern der „Arisierung“ setzten Bestimmungen der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) jedoch Grenzen. Die Besatzer dekretierten am 30. Oktober 1945 mit dem Befehl Nummer 124 die Einziehung des Vermögens von Institutionen und politischen Funktionsträger des NS-Regimes sowie von als Nazi- und Kriegsverbrecher eingestuftem Unternehmern in ihrem Besatzungsgebiet. Am 28. April 1948 bestimmte der Befehl Nr. 64 der SMAD die Beendigung der Sequesterverfahren in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ). Er dekretierte, dass alle nach Befehl 124 beschlagnahmten und inzwischen zu „Volkseigentum“ erklärt Unternehmen nicht restituiert werden dürfen. Da sich viele der auf diesem Wege Enteigneten zuvor an der „Arisierung“ jüdischen Eigentums beteiligt und bereichert hatten, bedeutete dieses Vorgehen in vielen Fällen auch eine zweite Enteignung der Opfer der „Arisierung“. Noch bis 1989 verweigerten DDR-Behörden die Restitution von Unternehmen und Immobilien mit Verweis auf diese SMAD-Entscheidung. Die jüdischen Überlebenden wurde in der Sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR zwar mit nicht unerheblicher staatlicher Fürsorge durch die Referate für Verfolgte des Naziregimes entschädigt. Doch diese Regelung ging zumeist an den Interessen der „Arisierungs“- Opfer vorbei. Das sozialistische Programm der Verstaatlichung der Schlüsselindustrien, der Banken, Versicherungen bis hin zu mittelständischen Betrieben, hätte durchaus die Restitution „arisierter“ Kleinbetriebe zugelassen. Der Hauptgrund für die Zurückweisung jüdischer Restitutionsansprüche in der DDR war die Grundsatzentscheidung der neuen politischen Machtelite für den Aufbau einer auf Staateigentum basierenden sozialistischen Gesellschaft nach sowjetischem Vorbild. Eine grundsätzliche Änderung der Rückgabesituation ergab sich erst, als im Rahmen des Einigungsvertrages von 1990 festgelegt wurde, alle offenen Vermögensfragen im Beitrittsgebiet nach dem Prinzip Rückgabe vor Entschädigung zu regeln.